jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/11/18 4Ob113/03a, 3Ob155/04x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.11.2003

Norm

ZPO §411
EO §378 A

Rechtssatz

Auch im Provisorialverfahren ist das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Streitsache (§ 411 ZPO) zu beachten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 113/03a
  Entscheidungstext OGH 18.11.2003 4 Ob 113/03a
- 3 Ob 155/04x
  Entscheidungstext OGH 21.07.2004 3 Ob 155/04x
  Beisatz: Bei Prüfung der Frage, ob die rechtskräftige Abweisung eines Sicherungsantrags dessen neuerlicher Stellung und materiellen Prüfung entgegensteht, kommt es nicht auf die Begründung des abweisenden Beschlusses an, sondern auf das vom Antragsteller erhobene Begehren und den zu seiner Begründung vorgebrachten Sachverhalt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118243

Dokumentnummer

JJR_20031118_OGH0002_0040OB00113_03A0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at